

REISEGEWERBEKARTE	Antrag auf
	☐ befristete Erteilung für 3 Jahre
	☐ unbefristete Erteilung
	☐ Ausdehnung einer Reisegewerbekarte

Landratsamt
Schwarzwald-Baar-Kreis
Ordnungsamt – Gewerberecht
Postfach
78045 Villingen-Schwenningen

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die erfragten personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung benötigt. Ihre Erhebung erfolgt gemäß Artikel 6 Absatz 1e in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit § 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) neu, den einschlägigen landesrechtlichen Datenschutzvorschriften und dem § 55 Gewerbeordnung.

Bitte ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen

Name, Vorname, ggf. Geburtsname	Geburtsdatum	Geburtsort
Telefon-Nr. für Rückfragen (Angabe freiwillig)		Staatsangehörigkeit
Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort)		
Sind Sie vorbestraft? ☐ nein ☐ ja, wegen		
Ist ein Strafverfahren oder ein Bußgeldverfahren anhängig? ☐ nein ☐ ja, wegen		
Erhielten Sie einen Bußgeldbescheid im Zusammenhang mit einem Gewerbe? ☐ nein ☐ ja, wegen		
Welche Tätigkeiten möchten Sie mit der Reisegewerbekarte ausüben?		
☐ Verkaufen von Waren ☐ Ankaufen von Waren ☐ Warenbestellungen entgegennehmen	☐ Anbieten gewerblicher Leistungen ☐ Bestellungen für Leistungen entgegennehmen	☐ Tätigkeit als Schausteller oder nach Schaustellerart (z.B. Kinderkarussell, Schießbude, Autoscooter)
Welche Waren oder Dienstleistungen möchten Sie anbieten/aufkaufen?		
Wurde bereits früher eine Reisegewerbekarte beantragt?		
☐ nein ☐ ja, bei folgender Behörde: _____		
☐ die Reisegewerbekarte wurde ausgestellt ☐ die Ausstellung wurde abgelehnt		

Ort, Datum	Unterschrift 
------------	---

Stellungnahme der Gemeinde

Die Daten stimmen mit dem Melderegister überein ☐ ja ☐ nein, folgende Abweichung:

Führungszeugnis (Belegart O) und Auszug aus dem
Gewerbezentralregister (Belegart 9) wurden beantragt am

Datum

Stempel

Unterschrift

Ablauf der Antragstellung:

1. Besorgen Sie sich eine Bescheinigung in Steuersachen des für Ihren Hauptwohnsitz zuständigen Finanzamts
2. Füllen Sie den Antragsvordruck aus
3. Kopieren Sie Ihren Personalausweis
4. Beantragen Sie im Rathaus Ihrer Wohnsitzgemeinde
 - ein Führungszeugnis mit der **Belegart OG** sowie
 - einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister mit der **Belegart 9**und geben Sie den Antragsvordruck zusammen mit der Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes (Original) und der Kopie des Personalausweises beim Rathaus ab. Von dort aus wird der Antrag an das Landratsamt weitergeleitet.

Besonderheiten:

- Falls Sie Ausländer sind, fügen Sie noch eine Fotokopie Ihres Aufenthaltstitels bei.
- Wenn Sie als Schausteller oder nach Schaustellerart tätig sein möchten, benötigen wir eine Kopie der Schaustellerhaftpflichtversicherung.
- Falls Sie Lebensmittel herstellen, verarbeiten oder verkaufen benötigen wir eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes über die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz.

Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Gewerbebehörde gemäß Artikel 13 und 14 EU-DSGVO

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 geltenden europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) erhalten Sie die nachfolgenden Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, vertreten durch den Landrat,
Am Hoptbühl 2 in 78048 Villingen-Schwenningen

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Datenschutzbeauftragte, Am Hoptbühl 2,
78048 Villingen-Schwenningen, Email: Datenschutz@lrasbk.de

Datenerhebung, Erhebungszweck, Rechtsgrundlagen

Für gewerberechtliche Entscheidungen oder insbesondere die Erteilung von gewerbe-rechtlichen Erlaubnissen, ist die Erhebung von Daten erforderlich. Die Datenerhebung erfolgt bei dem Betroffenen. Die Art der zu erhebenden Daten ergibt sich aus § 11 Gewerbeordnung (GewO) und insbesondere aus § 30 GewO (Privatkrankenanstalten), § 33i GewO (Spielhallen), § 35 GewO (Gewerbeuntersagung), §§ 55, 55a ff GewO (Reisegewerbe) sowie den §§ 64 ff GewO (Märkte, Messen, Ausstellungen...) und § 31 Gaststättengesetz (Gaststättenerlaubnis).

Personenbezogene Daten werden auch bei anderen Stellen, wie

- Meldebehörde (Meldedaten)
- Finanzbehörde (Steuerrückstände)
- Kreis- und Gemeindekasse (öffentlich-rechtliche Beitragsrückstände)
- Kranken- und Rentenkasse (Sozialversicherungsrückstände)
- Berufsgenossenschaft (Rückstände der gesetzlichen Unfallversicherung)
- Amtsgerichte
(Einträge ins Schuldnerverzeichnis, Vollstreckungsportal, Insolvenzgericht)
- Handwerkskammer / Industrie- und Handelskammer
(Information über Mitgliedschaften zu Kammern, Beitragsrückständen)
- Sicherheitsbehörden wie Polizei, Bundesamt für Justiz, Staatsanwaltschaft
(Information über die persönliche und gewerberechtliche Zuverlässigkeit)

erhoben.

Datenübermittlung und manueller oder automatisierter Datenabgleich

Persönliche Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an andere Stellen weitergegeben bzw. mit anderen Stellen abgeglichen, z.B. Polizei, Amts-gerichte, Bundeszentralregister, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Steuer- und Finanzbehörden, Gemeinden und Kreisverwaltungsbehörden. Die Daten können außerdem an sonstige Stellen, Behörden und Gerichte übermittelt werden, wenn es im Einzelfall zur Erfüllung, der diesen obliegenden Aufgaben, erforderlich ist.

Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus Drittländern

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Kontext zu Drittländern erfolgt, soweit dies verfahrensbedingt erforderlich ist.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Daten werden ab Erfassung so lange gespeichert, wie dies nach Maßgabe von § 11 Absatz 6 GewO in Verbindung mit dem Landesdatenschutzgesetz für die Gewerbeüberwachung erforderlich ist.

Erforderlichkeit zur Angabe der Daten

Um beantragte gewerberechtliche Erlaubnisse erteilen zu können oder eine Überprüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit durchzuführen, ist die Erhebung Ihrer Daten erforderlich. Anträge können nur unter Angabe Ihrer persönlichen Daten bearbeitet werden.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:
Bei Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten haben Sie das Recht, Auskunft über die zur Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO).
Bei Verarbeitung unrichtiger personenbezogener Daten haben Sie das Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO).
Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der persönlichen Daten verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO).

Beschwerderecht

Wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre Daten rechtswidrig verarbeitet werden, besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de.